

**Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“
Projektgebiete „Oberhausen-Mitte“ und „Rechts-der-Wertach“**

Förderrichtlinien zum

kommunalen Fonds der Stadt Augsburg für Beratungs- und Planungsleistungen zur Entwicklung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen am privaten Gebäudebestand sowie zugehöriger Freiflächen

Präambel

In der Sitzung vom 25. Mai 2022 (BSV/22/07396-1) hat der Stadtrat das Klimawandel-Anpassungskonzept für die Stadt Augsburg (KASA) beschlossen. Dieses Konzept sieht u.a. vor, dass möglichst viele unterschiedliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in einem Modellquartier gebündelt umgesetzt werden. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen sollen anschließend auf andere Quartiere übertragen werden. (Leitprojekt „Klimaresilientes Quartier“, KASA 2, Kapitel 10). Als Modellquartier für die Klimaanpassung wurden die die Programmgebiete „Oberhausen-Mitte“ und „Rechts der Wertach“ des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ benannt. Durch die hohe Versiegelung und wenigen Grünstrukturen gehört das Modellquartier im stadtweiten Vergleich zu den Hitze-Hotspots. Daher ist eine klimaresiliente Umgestaltung der gebauten Umwelt und Sensibilisierung der Bevölkerung dort besonders relevant.

Nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch auf Privatgrundstücken gibt es Potenzial für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, die zahlreiche positive Effekte haben.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass bei den Eigentümerinnen und Eigentümern vielfach Unsicherheit bei der Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen für ihr Grundstück oder Gebäude herrscht. Durch eine unabhängige fachliche Beratung und Planung sollen Hemmschwellen abgebaut und klare Empfehlungen für die Realisierung von Maßnahmen an die Hand gegeben werden. Die Finanzierung erfolgt über einen zur Durchführung von kleineren Sofortmaßnahmen von der Stadt Augsburg eingerichteten Verfügungsfonds.

I. Grundlage

Grundlage für den kommunalen Fonds sind die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2019) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Im Teil 2 Nr. 20 Kommunale Förderprogramme und Fonds heißt es unter Ziffer 20.2: „Die Regierung kann kommunale Fonds für kleinere Maßnahmen der Gemeinde zur Begleitung und Steuerung der Gesamtmaßnahmen genehmigen. Nr. 20.1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Unter Nr.20.1 Satz 2 heißt es: „Soweit diese Programme von der Regierung allgemein genehmigt sind, entscheidet die Gemeinde im Rahmen eines von der Regierung zu bewilligenden Jahresbudgets im Einzelfall selbst über die Mittel und weist deren zweckentsprechende Verwendung summarisch nach.“

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Förderung umfasst die Programmgebiete „Oberhausen-Mitte“ und „Rechts der Wertach“ des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ und entspricht somit den Sanierungsgebieten Oberhausen Nr. 7 „Flurstraßenviertel“, Nr. 10 „Hettenbachviertel“ und Nr. 11 „Rechts der Wertach“.

III. Zweck des Fonds

Mit den Mitteln des Fonds sollen Beratungs- und Planungsleistungen zur Entwicklung von Maßnahmen am privaten Gebäudebestand und zugehöriger Freiflächen finanziert werden, die dazu beitragen die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern. Die zu entwickelnden Maßnahmen sollen insbesondere einen Beitrag zur Minderung der Hitzebelastung, Verbesserung des Mikroklimas, Schaffung kühler Aufenthaltsorte und besserer Versickerung von Niederschlagswasser leisten.

IV. Gegenstand der Beratungs- und Planungsleistungen

Gegenstand der Beratungs- und Planungsleistungen ist die Ausarbeitung von Vorschlägen in zeichnerischer und textlicher Form für Dach- und Fassadenbegrünung, Flächenentsiegelung, Pflanzung und Verschattung.

Die Beratungs- und Planungsleistungen können erbracht werden für Wohngebäude mit zugehörigen Nebengebäuden und Gebäude mit gemischter Wohn- und Gewerbenutzung. Gebäude ohne ständige Wohnnutzung sind dagegen nicht Gegenstand der geförderten Beratung und Planung.

V. Umfang und Höhe der Beratungs- und Planungsleistungen

Durch Landschaftsarchitekturbüros sollen Konzepte und Maßnahmenvorschläge für die Anpassung von Einzelgrundstücken an den Klimawandel erarbeitet werden. Diese sollen den Eigentümerinnen und Eigentümer als Handreichung für die weitere Umsetzung der Maßnahmen dienen. Die Beratungs- und Planungsleistungen sind in Anlehnung an die Anlage 11 der HOAI 2013 für die Leistungsphasen 1-2 zu erbringen. Kosten werden höchstens bis zu einem Betrag von netto 1.500 € (brutto 1.785 €) je Grundstück übernommen. Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf Zeithonorarbasis. Für die Honorarberechnung kann ein Stundensatz von max. 75,00 € angesetzt werden.

VI. Antragsteller und Empfänger der Förderung

Antragsteller und Empfänger der Zuwendung können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengemeinschaften sein, in deren Eigentum sich Gebäude und Grundstücke innerhalb des unter II. benannten Geltungsbereiches befinden.

Die Zuwendung erfolgt in Form von Beratungs- und Planungsleistungen. Die hierfür anfallenden Kosten werden aus dem von der Stadt Augsburg hierfür eingerichteten Fonds direkt an die von der Stadt beauftragten Planungsbüros bezahlt.

VII. Ablauf zur Inanspruchnahme der Beratungs- und Planungsleistungen

Erfordernis, Art und Wirkung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung auf Privatgrundstücken werden in einem von der Stadt Augsburg erstellten Leitfaden dargestellt. Dieser Leitfaden dient den Eigentümerinnen und Eigentümer sowie den Planungsbüros als Grundlage und Orientierung für die Beratungs- und Planungsleistungen.

Interessierte Eigentümerinnen und Eigentümer melden sich bei der Stadt Augsburg / Stadtplanungsamt und bekommen eine Beratung durch ein Landschaftsarchitekturbüro vermittelt. Das Planungsbüro erbringt innerhalb des unter V. benannten Leistungs- und Kostenrahmen die Beratungs- und Planungsleistungen für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer.

Die erbrachten Leistungen sind gegenüber der Stadt Augsburg nachzuweisen und zu dokumentieren.

VIII. Fördervolumen

Auf Erhalt der Beratungs- und Planungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der Mittel, die die Stadt Augsburg über den Fonds bereitstellt, ergibt sich zunächst aus dem Ansatz im städtischen Haushalt und der Entscheidung der bewirtschaftungsbefugten Stelle sowie im Weiteren aus der möglichen Bewilligung von Zuschüssen der Städtebauförderung durch die Regierung von Schwaben.